

Verschluss

9

Vergleichspunktation

1. Die vorliegende Punktation eines Vergleichs bezieht sich auf die zwischen der Republik Österreich (in der Folge: „Republik“) und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (in der Folge: „EF“) am 30.6./1.7.2003 abgeschlossenen Verträge betreffend die Lieferung von 18 Stück Abfangjäger Eurofighter bzw. betreffend Ausrüstung, logistische Leistungen, Ausbildung und Simulation (in der Folge: „Verträge“).
2. Der gegenständliche Vergleich umfasst auch die Wirksamkeit der Verträge, so dass diese unabhängig von deren bisheriger Gültigkeit jedenfalls mit Abschluss dieses Vergleiches wirksam sind. Im Interesse einer umfassenden vergleichsweisen Bereinigung werden die Verträge auf Grundlage einer Neubewertung des Beschaffungsvorgangs (Typenentscheidung und Vertragsabschlüsse) adaptiert. Soweit im Folgenden nicht anderes vorgesehen wird, ist allerdings weiterhin der bisherige Inhalt der Verträge maßgeblich.
3. Auf Grundlage des in Teil A Punkt 18.2. des Vertrages betreffend die Lieferung von 18 Stück Abfangjäger Eurofighter vorgesehenen Rücktrittsrechts des BMLV wird die Stückzahl von 18 auf 15 reduziert. Ein weitergehender Rücktritt der Republik nach Punkt 18.2. wird einvernehmlich ausgeschlossen.
4. Es werden nur LFZ der Type T1/B5 geliefert; neun davon neu, die restlichen LFZ (umgerüstet von T1/R2) werden in fast neuwertigem Zustand geliefert. Von einer Umrüstung auf T2/B8 wird Abstand genommen.
5. Es wird vom Ankauf von jeweils sechs Sätzen DASS und sechs Sätzen FLIR sowie der jeweils dazugehörigen Ersatzteile Abstand genommen.
6. Aus den Leistungsänderungen 3., 4. und 5. ergibt sich eine Entgeltreduktion von € 250 Mio. Sollte die Verwertung der ursprünglich vorgesehenen LFZ

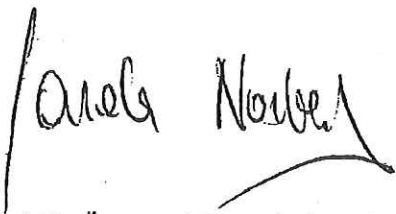
Verschluss

11

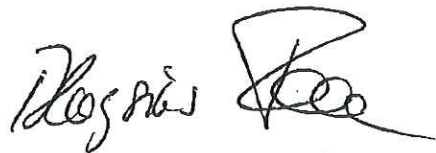
T2/B8 einen Mehrerlös erbringen, so fällt dieser zur Gänze der Republik Österreich zu.

7. Die Zahlungsbestimmungen und die Finanzierungsstruktur (Anhang A-3) der Verträge werden durch diese Vereinbarung nicht verändert. Sich aus den Leistungsänderungen 3., 4. und 5 ergebende Rückzahlungsansprüche der Republik gegen EF werden fällig, sobald sich die jeweilige Einsparung bei EF realisiert oder EF den Vorteil erlangt hat, jedoch frühestens ab September 2008 und längstens bis März 2009. EF wird dem BMLV den bevorstehenden Eintritt der Fälligkeiten anzeigen.
8. Das Entgelt für die im ISS-Vertrag vorgesehenen Leistungen wird gegenüber dem aktuellen Angebot um € 3,5 Mio jährlich herabgesetzt.
9. EF wird sich dafür verwenden, dass der ISS-Vertrag bezüglich der Triebwerke um € 500.000,- jährlich verbilligt wird. Soweit dies nicht gelingen sollte, wird EF eine entsprechende Erhöhung des in Punkt 8. erwähnten Betrages vornehmen.
10. Insgesamt ergibt sich aus den vorerwähnten Punkten eine Gesamtreduktion des Entgelts von mindestens € 370 Mio (ausgehend von einer entsprechenden Hochrechnung der Preisreduktion nach Punkt 8. und 9.) zuzüglich eines allfälligen Mehrerlöses nach Punkt 6.

24. Juni 2007



Republik Österreich vertreten durch
den Bundesminister für Landesverteidigung



Eurofighter Jagdflugzeug GmbH

Nebenpunkte

1. Die Umsetzung der Vergleichs-Punktation wird in einer Arbeitsgruppe durchgeführt, die – vorbehaltlich einer anderen Einigung – auf Seiten der Republik aus dem Präsidenten der Finanzprokurator Dr. Peschorn, Brigadier Jeloschek und H. Koziol, auf Seiten von EF aus Herrn Maute, Herrn Obermeier und M. Lukas besteht. Die Arbeiten sollen möglichst bis 30. Juni 2007 abgeschlossen werden.
2. Soweit durch diesen Vergleich strittige Punkte nicht ohnedies bereinigt werden, hat die Arbeitsgruppe (laut Punkt 1) auch die Aufgabe, vertraglich für Rechtssicherheit zu sorgen.
3. EF wird sich gemeinsam mit der Republik bezüglich der vertraglich vorgesehenen Ground Support Systeme um eine beidseitige Verringerung der Leistungen bemühen.
4. EF wird sich um eine Reduzierung der auf den Kauf durch die Republik anfallenden Levy-Beiträge sowie darum bemühen, dass ihre Gesellschafter die Zustimmung erteilen, dass diese Einsparung im angemessenen Umfang der Republik zukommen.
5. Die heute geschlossenen Vereinbarungen unterliegen – bis zum Vorliegen einer anderen Vereinbarung – strengster Geheimhaltung. Die unter 1. genannte Arbeitsgruppe ist im erforderlichen Ausmaß zu informieren und ebenfalls zu strengster Geheimhaltung zu verpflichten.
6. Die vorliegenden Vereinbarungen treten bereits mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.
7. Die Übergabe des ersten LFZ erfolgt nicht vor dem 27.6.2007. Bis dahin geraten weder die Republik noch EF in Verzug. Ab dem Tag der Unterzeichnung des Vergleichs werden pragmatische Lösungen der bei der Abnahme auftretenden Schwierigkeiten gesucht.

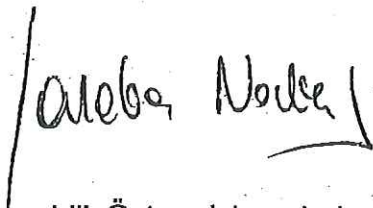
-0-

Verschluss

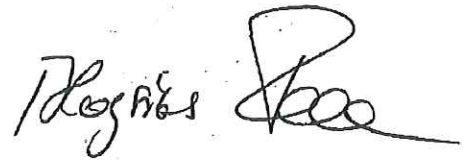
15

8. Es wird davon ausgegangen, dass der EF-Untersuchungsausschuss seine Arbeit Ende Juni 2007 beendet. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarungen ist davon unabhängig.
9. Allfällige Gebühren bzw Abgaben, die durch einen Vergleich ausgelöst werden, sind jedenfalls im Innenverhältnis von der Republik zu tragen.

24. Juni 2007



Republik Österreich vertreten durch
den Bundesminister für Landesverteidigung



Eurofighter Jagdflugzeug GmbH

Auszug aus dem

EF-VERTRAG vom 1.7.2003

18. Rücktritt vom Vertrag

18.2. Das BMLV kann vom Vertrag jederzeit zur Gänze oder teilweise durch schriftliche Mitteilung zurücktreten. In diesem Fall hat EF jede Anweisung des BMLV bezüglich der im Vertrag enthaltenen Leistung zu erfüllen und dem BMLV eine im Sinn von Teil A, Punkt 18.2.5. beglaubigte Abrechnung zu stellen.

